

Zitierhinweis

Jütte, Robert: Rezension über: Ivette Nuckel (ed.), *Faule Müßiggänger und 'rechte' Arme. Armen- und Bettelordnungen Bremens, Lübecks, Lüneburgs und Oldenburgs des 16. und 17. Jahrhunderts*, Kiel: Solivagus-Verlag, 2021, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 49 (2022), 2, S. 345-347, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/f9c88b6ebc52434ab4288a6b2c12f382>



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

fahren in Abschriften überliefert sind, bietet sich hier aber eine durchaus tragfähige empirische Grundlage. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Betrachtung der Konflikte des Kanzleigerichts mit den adeligen und städtischen Gerichtsinstanzen sowie den Einflüssen und Beziehungen gegenüber den beiden höchsten Reichsgerichten. Das Verhältnis von Norm und Gerichtspraxis wird schließlich in einer Fallstudie ausgelotet: der präzisen Rekonstruktion eines Prozesses an der fürstlichen Kanzlei um eine Verbalinjurie im Kontext eines Kindsmordvorwurfs. Sichtbar werden dabei unter anderem die erfolgreiche Behauptung des Kanzleigerichts als Appellationsgericht im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts gegenüber den Dorfgerichten sowie der Einfluss des reichskammergerichtlichen Verfahrens, zum Beispiel in der Aktenführung. Die Studie enthält darüber hinaus zahlreiche weitere aufschlussreiche Befunde, etwa zu Parallelen zwischen den Supplikationsverfahren auf territorialer Ebene und am Reichshofrat, oder Einblicke in den Schriftalltag durch die Ausdifferenzierung der Schreibämter, auf die hier nicht mehr im Detail eingegangen werden kann. Im Ergebnis zeichnet der Verfasser überzeugend die Ausformung der territorialen Gerichtsbarkeit nach, die vor dem Hintergrund eines zunehmenden landesherrlichen Herrschaftsausbaus von Professionalisierung und Zentralisierung geprägt war, ohne die gegenläufigen Tendenzen und die damit einhergehenden Jurisdiktionskonflikte außer Acht zu lassen.

Sabine Ullmann, Eichstätt

Faule Müßiggänger und ‚rechte‘ Arme. Armen- und Bettelordnungen Bremens, Lübecks, Lüneburgs und Oldenburgs des 16. und 17. Jahrhunderts, hrsg. v. Ivette Nuckel, Kiel 2021, Solivagus, 359 S. / Abb., € 48,00.

Das Erfreuliche zuerst: Eine Edition von Quellen zur Geschichte der Armenfürsorge in der Frühen Neuzeit ist immer willkommen, denn sie erleichtert es Lehrenden, Quellentexte mit Studentinnen und Studenten in Seminaren und Übungen zu lesen und zu interpretieren. Einschlägige Quellensammlungen zum Umgang mit Armen und Bettlern in deutschen Städten oder Territorialstaaten in der Zeit vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis zum Ende des Ancien Régime sind nämlich bislang an einer Hand abzuzählen. Und ebenfalls erfreulich ist, dass Interessierte, die keine Experten sind, die transkribierten Archivalien nicht nur in der Ursprungssprache (Niederdeutsch), sondern auch in hochdeutscher Übersetzung lesen können.

Dass es der Herausgeberin vielleicht an Expertise fehlen könnte, erkennt man bereits in der Einleitung unter anderem daran, dass Fragen zum Forschungsstand und zur Quellenkritik mit der Formulierung ausgeblendet werden, dass die Quellenedition lediglich die Grundlage für weiterführende Forschungen auf diesem Gebiet bilden solle. Auch die dort anzutreffenden vollmundigen Aussagen über den Erkenntniswert dieser Quellenedition weckten beim Rezensenten schon rasch die Befürchtung, dass die Herausgeberin ihrer selbst gestellten Aufgabe vielleicht nicht gewachsen sein könnte. Dazu gehört beispielsweise die Behauptung, dass es bereits vor 1517 in Lüneburg eine Armenordnung gegeben habe (dazu später mehr).

Wie die Herausgeberin in der Einführung schreibt, kommt die Textedition „weitgehend ohne kritischen Apparat“ aus. Dagegen ist an sich mit Blick auf eine breite Leserschaft nichts einzuwenden. Doch ein „kleines Regest“ ersetzt für den normalen Leser nicht eine für das Verständnis erforderliche Information über den jeweiligen Stand der einschlägigen ortsgeschichtlichen Forschung. Vorbildlich ist in dieser Hinsicht etwa die Edition von Theodor Storm und Michael Klein zu den europäischen Ordnungen zur Reform der Armenpflege im 16. Jahrhundert (Heidelberg 2004), die übrigens auch einen Teilabdruck der Hamburger Kastenordnung von 1529 samt einer

sechsstufigen Einführung in den historischen Kontext sowie die Überlieferungsgeschichte enthält.

Die vorliegende Edition ist nach den vier niederdeutschen Städten gegliedert, aus deren Archivbeständen die überlieferten Armen- und Kastenordnungen stammen. Den Anfang macht Bremen. Das erste Dokument wirft bereits Fragen auf. Was hat das Testament von Greteke Brandes (um 1513/14 verfasst), das unter Dutzenden von Nachlassbestimmungen auch einige kurze Passagen zur angeblichen Stiftung einer „Armenkiste“ (!) enthält, in einer Sammlung von Armen- und Bettlerordnungen zu suchen, deren gemeinsames Merkmal ihr obrigkeitlicher Charakter ist? Von diesen Testamenten gibt es fast in jeder Stadt eine große Zahl, wie unter anderem für Lübeck und Lüneburg im Spätmittelalter gezeigt worden ist. Noch merkwürdiger erscheint die Aufnahme des letzten Willens der Witwe Brandes, wenn darin nicht einmal von einer „Armenkiste“ (so das Regest), sondern lediglich von einer regelmäßigen Geld-„Spende“ an arme Leute die Rede ist.

Warum als zweites Dokument die Transkription einer Abschrift (!) der bereits 1534 gedruckten Kirchen- und Armenordnung des Reformators Johannes von Bugenhagen folgt, erschließt sich dem Rezensenten ebenfalls nicht, zumal sich Digitalisate davon im Internet finden und die Ordnung bereits 1891 im „Bremischen Jahrbuch“ vollständig ediert und von J. Fr. Ricken kommentiert worden ist. Nicht nur in diesem Fall bestätigt sich das Bonmot des Mittelalterhistorikers Hermann Heimpel: „Literaturkenntnis schützt vor Neuentdeckungen und ist das Elementarste an jenem zweckmäßigen Verhalten, das man etwas hochtrabend historische Methode zu nennen pflegt.“ Aus der Fülle der älteren Studien zum Bremer Armenwesen in der Frühen Neuzeit hätte die Herausgeberin zumindest das Buch von Franz Petri über vierhundert Jahre evangelische Liebestätigkeit in Bremen kennen müssen, von neuerer Literatur ganz zu schweigen, darunter zwei Aufsätze des Rezensenten („Health Care Provision and Poor Relief in Early Modern Hanseatic Towns: Hamburg, Bremen and Lübeck“ sowie „Andreas Hyperius [1511–1564] und das frühneuzeitliche Armenwesen“), in denen auf die bekannten (etwa Bugenhagen) und eher unbekannten (Andreas Hyperius) Reformer des Bremer Armenwesens näher eingegangen wird. Mit diesem Vorwissen wäre es der Herausgeberin möglich gewesen, die ‚Genealogie‘ der Bremer Armengesetzgebung klar zu benennen und nicht über die Abhängigkeit von Entwürfen einzelner Ordnungen zu spekulieren (etwa Dokument Nr. 8).

Es folgen zwanzig Dokumente zum Armen- und Bettlerwesen, die im Stadtarchiv Lübeck überliefert sind. Auch hier ist die Unkenntnis der einschlägigen Literatur zur Wohlfahrtspflege dieser bedeutenden Hansestadt bedauerlich. Immerhin muss im Falle Lübecks wenigstens ein weiterer Verdienst der Herausgeberin genannt werden, nämlich zahlreiche, bislang unbekannte Beispiele entdeckt und mit dieser Edition zugänglich gemacht zu haben, die zeigen, dass sich nicht nur die Hansestädte über ihr Vorgehen gegen Bettler und über die Versorgung bedürftiger Armer austauschten. Das beweist zum Beispiel die transkribierte Quelle Nr. 20, in der die Städte aufgezählt werden, mit denen der Rat der Stadt Lübeck um 1675 wegen eines gemeinsamen Vorgehens gegen Bettler und ortsfremde Arme im Schriftverkehr stand.

Der dritte Teil der Quellenedition enthält die einschlägigen Verordnungen der Stadt Lüneburg. Darin findet sich gleich zu Anfang der im Vorwort als kleine Sensation angekündigte Fund der frühesten bislang bekannten städtischen Kastenordnung. Woher die Angabe „um 1500“ stammt, geht aus der Beschreibung der Herausgeberin allerdings nicht hervor. Diese Datierung ist völliger Unsinn, wie schon eine oberflächliche Betrachtung des Inhalts und ein Blick in die Forschungsliteratur zu den

Armen- und Kastenordnungen in der Frühzeit der Reformation der Herausgeberin hätte klar machen müssen. Denn die Anhänger Luthers setzten sich erst um 1530 in Lüneburg durch. Aus diesem Jahr stammt auch die früheste Lüneburger Kastenordnung („28 articuli van der kysten“), deren Verfasser vermutlich der lutherische Theologe Stephan Kempe war. Dass in der angeblich aus dem Jahr 1500 stammenden Armenkistenordnung von *Diakonen* die Rede ist und dass Teile der Kirchengüter von St. Gertrud in den Almosenkasten eingebracht werden sollten, hätte die Bearbeiterin stutzig machen und daran zweifeln lassen müssen, dass es sich um eine vorreforma-torische Ordnung handelt.

Den Abschluss der Quellenedition bildet die Transkription zweier Mandate gegen Bettler und Landstreicher aus dem Niedersächsischen Landesarchiv Oldenburg.

Zur Übersetzung der Texte aus dem Niederdeutschen ins Hochdeutsche ist anzumerken, dass diese weitgehend fehlerfrei ist. Falsch übersetzt wurden lediglich: *geilen* („Überheblichkeit“ oder „Unzucht“ statt „Zügellosigkeit“), *utheseth toseken* („verseuchte Aussätzige“ statt „aussätzige Siechen“), *supplicare* („demütig bitten“ statt „bitten“), *promulgare* („öffentlich anschlagen“ statt „öffentlich bekanntmachen“), *gelukhs hoffens* („Glückspieler“ statt „Lotterie“), *gefehrlichn leüften* („gefährlichen Lüften“ statt „gefährlichen [Zeit-]Läufen“).

So bleibt als enttäuschendes Fazit: Die Kärnerarbeit der Herausgeberin in den Archiven verdient Anerkennung, aber „eine Grundlage für weitere Forschung auf dem Gebiet der Armen- und Almosenfürsorge des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit“, wie es im Klappentext heißt, ist die bar der notwendigen historischen Fachkenntnis erfolgte Edition leider nicht.

Robert Jütte, Stuttgart

Kepsch, Silvia, Dynastie und Konfession. Konfessionsverschiedene Ehen in den Grafenhäusern Nassau, Solms und Isenburg-Büdingen 1580–1648 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 185), Darmstadt / Marburg 2021, Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt und der Historischen Kommission für Hessen, IX u. 414 S. / Abb., € 29,00.

Ausgangspunkt der mit dem Wissenschaftspreis des Landes Hessen für Geschichte und Landeskunde ausgezeichneten Gießener Dissertation aus dem Jahr 2020 ist die Beobachtung, dass ein Viertel der zwischen 1580 und 1648 in den Wetterauer Grafengeschlechtern Nassau, Solms und Isenburg-Büdingen geschlossenen Ehen konfessionsverschieden war. Dabei handelte es sich um Heiraten zwischen Angehörigen der lutherischen und der reformierten Konfession. Je nachdem, in welcher Lebenssituation sich die Eheleute befanden, verlangten diese Ehen von Gräfinnen und Grafen immer wieder Positionierungen – gegenüber ihrem eigenen Gewissen, ihren Ehepartnern, Vertretern ihrer Konfession, der Familie und der Dynastie – im Fall von Frauen sowohl der Herkunftsdynastie als auch der Dynastie, in die sie einheirateten. Sie bewegten sich dabei in einem Netzwerk, das von konfessioneller Pluralität gekennzeichnet war. Vor diesem Hintergrund analysiert Silvia Kepsch das dynastische Interagieren in der Multikonfessionalität.

Konfessionsverschiedene Ehen stellen nach Ansicht der Autorin den kleinsten, aber persönlichsten Schauplatz konfessioneller Pluralität dar. Die Untersuchung setzt 1580 ein – zu diesem Zeitpunkt waren verbindliche konfessionelle Doktrinen ausgebildet – und endet mit dem Westfälischen Frieden. Dieser Zeitraum war von starken innerprotestantischen Gegensätzen geprägt, die das Zusammenleben in Ehen zwischen Lutheraner*innen und Reformierten herausforderten, der Offenlegung von Konflikten